



**Aarburg**  
*zentral ideal!*

# **Baugebühren-Reglement**

**vom 21.06.2001**

## **Baugebühren-Reglement**

Die Einwohnergemeinde Aarburg erlässt dieses Baugebühren-Reglement gestützt auf § 5 Abs. 2 des Aarg. Baugesetzes (BauG) und § 41 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21.6.2001.

**§ 1 Bewilligungs- und Kontrollgebühren** Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und Baukontrollen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Kommunale Gebühr Baubewilligungen:

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben bis zu einer geschätzten Bausumme von Fr. 2 Mio. = 3‰

<sup>2</sup> Für den Fr. 2 Mio. übersteigenden Betrag = 2 ‰

<sup>3</sup> Minimalgebühr = Fr. 150.--.

<sup>4</sup> Ergibt die nach der Fertigstellung der Baute durch das Aarg. Versicherungsamt vorgenommene Gebäudeschätzung eine wesentliche Differenz zwischen der im Gesuch angegebenen Kostenschätzung und dem Versicherungswert, kann der entsprechende Betrag nachbelastet werden.

b) Kommunale Gebühr für die Bewilligung und die notwendigen Kontrollen von zivilschutzpflichtigen Bauten:

0.5 ‰ der Bausumme des gesamten Gebäudes, mindestens aber Fr. 300.--.

c) Kommunale Gebühr für Vorentscheide:

In der Regel 0.5‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 150.--. Dieser Betrag wird an die Kosten eines nachfolgenden Baubewilligungsverfahrens *nicht* angerechnet.

d) Gebühren für Brandschutzbewilligungen:

Je nach Aufwand Fr. 100.-- bis Fr. 1'200.--, zuzüglich Bau- und Abnahmekontrollen von Feuerungsanlagen in kommunaler Kompetenz nach Aufwand.

**§ 2 Minder- und Mehraufwendungen**

<sup>1</sup> Wird ein Baugesuch nicht bewilligt oder erfordert ein Verfahren einen ungewöhnlich geringen Aufwand, kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

<sup>2</sup> Für Baugesuche, welche Zustimmungen weiterer Instanzen erfordern, wird der Mehraufwand, mindestens aber Fr. 100.--, zu den ordentlichen Gebühren hinzu verrechnet.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mehraufwendungen, insbesondere infolge mangelhafter Gesuchsunterlagen, nachträglicher Projektänderungen oder Nichtbefolgens von Vorschriften oder Entscheiden, können dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsaufwand wird generell nach KBOB-Ansätzen (= Konferenz der Bauorgane des Bundes) berechnet.

**§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren werden 30 Tage nach Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig. Dies gilt auch dann, wenn von der erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

**§ 4 Zusätzliche Verfahrenskosten**

Soweit entsprechende Kosten im Rahmen eines Verfahrens anfallen, wird Gesuchstellern zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren gemäss § 1 die folgenden Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Publikation des Baugesuches
- Teilbewilligungen kantonaler Amtsstellen
- Fachgutachten
- Zusatzprüfungen durch externe Fachleute (u.a. Kontrolle für den energetischen Nachweis, Schutzraumkontrollen, etc.)
- Spezielle Kontrollen und Messungen.

- § 5 Benützung von öffentlichem Grund** Für die Benützung von öffentlichem Grund im Rahmen von Bauarbeiten (Aufstellen von Gerüsten, Mulden, Baracken, Zwischendeponien usw.) wird eine Gebühr von Fr. 5.-- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben.  
Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.--, angebrochene Monate werden als ganze Monate berechnet.
- § 6 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts** Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 21.6.2001 in Kraft. Es ersetzt den Anhang 7 zur Bau- und Zonenordnung vom 9.6.1994.

4663 Aarburg, 21. Juni 2001 / Oe/Wi / **B1.7.2**

L:\ARCHIV\B1\B172-Baugebühren-Reglement.doc

## **GEMEINDERAT AARBURG**

Der Gemeindeammann

*Paul Sutter*

Der Gemeindeschreiber

*Stephan Niklaus*